

„Abfluss“ bei Fremdfinanzierung – steuerliche Berücksichtigung von Fremdmittelzinsen und Spesen iZm dem Verkauf von Liegenschaftsanteilen

§ 19 Abs 2
EStG 1988

VwGH
25. 4. 2013,
2010/15/0101
(UFS 20. 4. 2010)

Fremdmittelzinsen;
Spesen bei
Liegenschafts-
verkauf;
Werbungskosten;
Abfluss im
steuerlichen Sinn;
fremdfinanzierte
Aufwendungen

2014/10

Eine Ausgabe (ein Abfluss) liegt vor, wenn der geleistete Betrag aus der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Steuerpflichtigen ausgeschieden ist. Bei fremdfinanzierten Aufwendungen erfolgt der Abfluss bereits im Zeitpunkt der Zahlung, nicht erst bei Rückzahlung des Kredits. Wird dem Konto des Schuldners bei seinem Kreditinstitut (seinem Gläubiger) ein Betrag, der nicht wieder vom selben Gläubiger herrührt, gutgeschrieben, so liegt ein Abfluss iSd § 19 Abs 2 EStG 1988 vor.

Im Verfahren ist strittig, ob der Bf im Jahr 1995 iZm dem Verkauf von Anteilen an einer Liegenschaft in L Fremdmittelzinsen (und mit dem Darlehen verbundene Spesen), welche in den vorangegangenen Jahren einem Kreditkonto des Bf bei der finanzierenden Bank angelaistet, aber nicht bezahlt worden waren, tatsächlich geleistet hat und diese daher als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

In der am 2. 4. 1997 abgegebenen ESt-Erklärung für 1995 erklärte der Bf Mieteinnahmen iHv ATS 612.500,- und als Werbungskosten ua Bankzinsen (für das Kalenderjahr 1995) iHv ATS 638.806,22. Es ergab sich ein Werbungskostenüberschuss aus dieser Vermietungstätigkeit. Mit Bescheid vom 1. 3. 1999 erfolgte eine erklärungsgemäße Veranlagung.

Am 26. 7. 2005 erfolgte eine Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend ESt 1995. Ebenfalls mit Bescheid vom 26. 7. 2005 wurde die ESt für das Jahr 1995 neu festgesetzt. Begründend führte das Finanzamt aus, die Wiederaufnahme erfolge von Amts wegen, weil im Zuge der Berufung gegen den Bescheid über die Festsetzung der ESt für das Jahr 1999 nunmehr

hervorgekommen sei, dass die gegenständliche Liegenschaft bereits 1995 veräußert worden sei. Dementsprechend sei ein steuerfreier Betrag („Mietzinsrücklage“) im Jahr 1995 durch den Veräußerer gewinnerhöhend aufzulösen.

Der Bf erhob gegen den ESt-Bescheid Berufung und beantragte, die ESt entsprechend der ursprünglich eingereichten Abgabenerklärung für das Jahr 1995 festzusetzen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 28. 1. 2009 wies das Finanzamt die Berufung ab.

Der Bf beantragte die Entscheidung durch die Abgabenebene zweiter Instanz.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belBeh die Berufung als unbegründet ab. Sie führte zur Begründung ua aus, der Bf habe lediglich nachweisen können, dass jener Kredit, der durch Eintragung auf ein Pfandrecht hinsichtlich der Liegenschaftsanteile grundbüchlicherweise besichert worden sei, zu Ende des Jahres 1995 offenbar nicht mehr ausgehäftet habe, zumal das kreditgewährende Bankinstitut eine Lösungsquittung ausgestellt habe. Mit welchen Mitteln dieser Kredit getilgt worden sei, sei jedoch im gesamten Verfahren offengeblieben. Es wäre am Bf gelegen, seine Behauptungen durch entsprechende aussagekräftige Unterlagen zu untermauern.

[...]

Der VwGH hob diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf.

Aus den Entscheidungsgründen:

Gem § 19 Abs 2 Satz 1 EStG 1988 sind Ausgaben für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.

Eine Ausgabe (ein Abfluss) liegt vor, wenn der geleistete Betrag aus der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des StPfl ausgeschieden ist (vgl das – den Bf betreffende – Erk des VwGH v 30. 1. 2001, 96/14/0056 mwN). Bei fremdfinanzierten Aufwendungen erfolgt der Abfluss bereits im Zeitpunkt der Zahlung, nicht erst bei Rückzahlung des Kredits (vgl *Doralt*, EStG¹⁰ § 19 Tz 31; vgl auch VwGH 10. 5. 1995, 92/13/0210 VwSlgNF 7004 F).

Eine Zahlung an den Kreditgeber kann vom Schuldner nicht dadurch geleistet werden, dass der Schuldner die ihm vom Kreditgeber zur Verfügung gestellten Kreditmittel tatsächlich in Anspruch nimmt und damit seinen Schuldenstand gegenüber dem Kreditgeber erhöht (vgl VwGH v 5. 10. 1988, 84/13/0044 ÖstZB 1989, 137). Wird hingegen dem Konto des Schuldners bei seinem Kreditinstitut (seinem Gläubiger) ein vom Bf stammender Betrag, der nicht wieder vom selben Gläubiger herrührt, gutgeschrieben, so liegt ein Abfluss iSd § 19 Abs 2 EStG 1988 vor (vgl VwGH 26. 6. 1990, 89/14/0280 mwN).

Die bel Beh hält für erwiesen, dass der Kredit getilgt wurde; sie stützt sich insoweit auf die vom Bf vorgelegte Lösungsquittung der kreditgewährenden Bank. Wie sich aus den weiteren Ausführungen der bel Beh (im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftmachung der Tilgung „aus eigenen Mitteln“) ergibt, geht sie auch davon aus, dass der Kredit samt den bereits in den Vorjahren dem Kreditkonto angelasteten (aber nicht bezahlten) Zinsen und Spesen getilgt wurde.

Die bel Beh führt aber aus, dass dem Bf die Glaubhaftmachung nicht gelungen sei, dass er den Kredit samt Zinsen aus eigenen Mitteln getilgt habe. Ebenso sei es im Bereich des Möglichen, dass eine Umschuldung auf andere, nicht offengelegte Kredite erfolgt sei und es somit zu keinem Abfluss gekommen sei.

Damit verkennt die bel Beh aber die Rechtslage: Eine Umschuldung würde im vorliegenden Fall nur dann keinen Abfluss bewirken, wenn auch der „andere Kredit“ vom bisherigen Gläubiger stammen würde. Dass dies der Fall wäre, hat die bel Beh nicht festgestellt.

Auch die Ausführungen der bel Beh zur Zumutbarkeit des Nachweises (durch Einhaltung der Aufbewahrungsfrist von Unterlagen) überzeugen nicht. Nach den insoweit von der bel Beh offenkundig zugrunde gelegten Angaben des steuerlichen Vertreters des Bf bewahre dieser die Unterlagen etwa zehn Jahre lang auf. Im vorliegenden Verfahren sind Vorgänge aus dem Jahr 1995 zu beurteilen (Verkauf der Liegenschaftsanteile und behauptete Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Spesen). Ausgehend von den Angaben des steuerlichen Vertreters wäre daher anzunehmen, dass diese Unterlagen im Laufe des Jahres 2005 – und nicht, wie von der bel Beh angenommen, in den Jahren 1997 bis 2001 – vernichtet worden seien. Der Vorwurf der bel Beh, der Bf habe diese Unterlagen in Kenntnis eines offenen Verfahrens vernichtet, würde nur dann zutreffen, wollte man annehmen, die Unterlagen wären nach der am 26. 7. 2005 verfügten Wie-

deraufnahme vernichtet worden. Dafür, dass dies der Fall wäre, liegen aus dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte vor. Vor der Wiederaufnahme des Verfahrens lag aber eine rechtskräftige und erklärungs-gemäße Entscheidung betreffend ESt 1995 vor. Im Hinblick darauf, dass sich aus der Erklärung ein Werbungskostenüberschuss und keine anderen Einkünfte ergaben, ist auch nicht ersichtlich, dass für den Bf (oder für dessen steuerlichen Vertreter) eine Notwendigkeit bestanden hätte, insoweit weitere Werbungskosten (nämlich die nunmehr strittigen Zinsen und Spesen aus den vorangegangenen Kalenderjahren) geltend zu machen.

Anmerkung:

Das vorliegende Erkenntnis des VwGH lässt sich in zwei Themenbereiche einteilen, die unterschiedlich zu beurteilen sind. Zum einen kann dem Höchstgericht uneingeschränkt dahingehend zugestimmt werden, dass es seitens der Abgaben- bzw Berufungsbehörde nicht angehen kann, einem Steuerunterworfenen ohne Evidenz vorzuwerfen, er habe Akten mutwillig vernichtet. Insbesondere – wie im Erkenntnis vollkommen richtig herausgearbeitet wird – ist davon nicht auszugehen, wenn die gesetzliche Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen ist. Nicht so unkritisch ist allerdings der zweite vom Höchstgericht behandelte Themenkreis zu sehen: Zwar liegt im außerbetrieblichen Bereich, in dem sich der Beschwerdeführer mit seiner entscheidungsgegenständlichen Vermietung und Verpachtung befindet, zweifellos das Zufluss-/Abflussprinzip des § 19 EStG vor und meint die herrschende Meinung, dass bei fremdfinanzierten Aufwendungen der Abfluss bereits im Zeitpunkt der Zahlung, nicht erst bei der Rückzahlung des Kredits eintritt. Allerdings stellt sich die – mangels vorliegender Unterlagen des Beschwerdeführers letztlich – akademische Frage, ob die Abstattung eines Kredits durch einen anderen Kredit als Abfluss gilt oder nur eine Umschuldung vorliegt, die keinen Abfluss darstellt. Nach der vom VwGH vertretenen Meinung ist dies von der Identität des Gläubigers abhängig. Wenn der neue Kredit bei demselben Gläubiger aufgenommen wird, liegt lediglich eine Umschuldung vor und es kommt zu keinem Abfluss, Werbungskosten sind nicht geltend zu machen. Wird hingegen ein bestehender Kredit mit dem neu bei einem anderen Gläubiger aufgenommenen Kredit getilgt, liegt nach Ansicht des Höchstgerichts offenbar hinsichtlich des neuen Kredits eine Mittelverwendung vor, die nach dem Abflussprinzip als Werbungskosten einzustufen ist. Wird daher eine „neue“ Bank zur Finanzierung eingesetzt (= Mittelverwendung, also Werbungskosten durch Abfluss), ergibt sich ein anderes Ergebnis gegenüber der Umschuldung beim gleichen Bankinstitut (= reine Umschuldung ohne Abfluss und daher auch keine Werbungskosten). Ob diese weitreichende Gestaltungsmöglichkeit eines Steuerpflichtigen, die Folge einer konsequenten Zuendeführung der herrschenden Meinung ist, tatsächlich im Sinne des Gesetzgebers war, darf bezweifelt werden!

Stefan Malainer/Andreas Staribacher

Dr. Stefan Malainer ist Rechtsanwalt und Immobilienreuhänder in Wien.
Dr. Andreas Staribacher ist Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder in Wien.